

Haus- und Badeordnung für das Freibad Wendlingen am Neckar

Freibäder sind eine hervorragende Möglichkeit, sich an der frischen Luft zu bewegen und aktiv zu bleiben. Schwimmen ist eine schonende Sportart, die die Muskulatur stärkt und die Ausdauer verbessert.

Freibäder fördern soziale Interaktionen. Sie sind Treffpunkt für Familie und Freunde, was die Gemeinschaft stärkt und das Miteinander fördert. Darüber hinaus bieten Freibäder eine willkommene Abkühlung an heißen Tagen und tragen zur Entspannung und Erholung bei. Freibäder sind eine tolle Möglichkeit, Gesundheit, soziale Kontakte und Erholung miteinander zu verbinden.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Wendlingen am Neckar.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt für den gesamten Bereich des Freibades Wendlingen am Neckar, und dessen zugehörigen Außenflächen.
- (2) Das in dem Freibad eingesetzte Personal oder weitere Beauftragte üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Das Personal kann die Benutzung des Bades oder einzelner Bereiche aus Gründen der Sicherheit einschränken. Nutzende die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (3) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (4) Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen von den Regelungen der Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung derselben bedarf. Es wird auf die Preisliste verwiesen. Mit der Stadtverwaltung ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.
- (5) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrkräfte, Übungsleitende oder Veranstalter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- (6) Die Lehrer haben dafür zu sorgen, dass nach Schluss des Schulschwimmens alle Schüler das Freibad verlassen. Schüler, die nach Ablauf der Schulstunde im Freibad verbleiben wollen, müssen Eintrittskarten lösen.

- (7) Politische Handlungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlung von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Wendlingen am Neckar erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Preise werden auf der Homepage der Stadt Wendlingen am Neckar bekanntgegeben und sind vor der Kasse einsehbar (siehe Preisliste).
- (2) Der Eintritt wird bis 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten gewährt. Der Badebereich ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen, die Gebäude und die Anlage mit Ablauf der Öffnungszeiten. Der Badeschluss wird 15 Minuten vorher durch die Aufsicht bekanntgegeben.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen, können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei ungünstiger Witterung sowie aus sonstigen Gründen können die Öffnungszeiten des Freibades abweichend von Satz 1 festgelegt, bzw. das Freibad vorübergehend oder auch für längere Zeit geschlossen werden. Die Badesaison im Freibad Wendlingen am Neckar kann in Abhängigkeit von der Witterung verkürzt oder verlängert werden. Ansprüche gegen die Stadt Wendlingen am Neckar als Betreiber können dadurch nicht geltend gemacht werden.
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote, einzelner Betriebsteile oder Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
- (6) Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder anderer Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (7) Die Einzelkarten berechtigen am Tag der Ausgabe zum Benutzen des Freibades; sie verlieren mit Verlassen des Freibadgeländes ihre Gültigkeit.
- (8) Die Zehnerkarten sind innerhalb des berechtigten Personenkreises übertragbar. Die maximale Laufzeit beträgt 3 Jahre.
- (9) Die Saisonkarten gelten für die Dauer der jeweiligen Badesaison und sind nicht auf andere Personen übertragbar. Die Karten können bei Bedarf (Diebstahl) gesperrt und ggf. ersetzt werden.
- (10) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Nicht genutzte Karten werden nicht ersetzt.

- (11) Bei Inanspruchnahme von Eintrittspreisermäßigungen sind entsprechende Nachweise stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (12) Beim Erwerb von Familienjahreskarten ist die Familienzugehörigkeit ggf. durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.
- (13) Besucher der Freibadgaststätte müssen grundsätzlich den Freibadeingang benutzen und im Besitz einer Eintrittskarte für das Freibad sein.
- (14) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren
- (15) Für besondere Veranstaltungen oder Angebote kann der zuständige Fachbereich die übliche Widmung des Bades zum Zweck der Sportausübung und Gesundheitsförderung ganz oder für Teilbereiche anlassbezogen modifizieren und für Veranstaltungen oder Angebote zusätzliche kostendeckende Entgelte festlegen oder die Eintrittspreise senken.
- (16) Badegäste ohne gültige Eintrittskarte oder mit einer ihm nicht gehörenden Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung werden des Bades verwiesen. Personalisierte Jahres-/ Dauerkarten welche vom Besitzer an weiteren Personen weitergegeben werden, werden ohne Kostenerstattung eingezogen.
- (17) Bei Überfüllung kann die Badleitung oder die Fachkraft vor Ort vorübergehend das Freibad für weitere Badegäste sperren.
- (18) In besonderen Ausnahmefällen behält sich die Stadtverwaltung Wendlingen a. Neckar das Recht vor die Öffnungszeiten der Kasse und des Bades anzupassen.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Nutzung des Freibads Wendlingen am Neckar steht grundsätzlich jeder Person im Rahmen der Öffnungszeiten und unter Einhaltung der Tarifbestimmungen frei. Abweichend davon bestehen folgende Einschränkungen:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr dürfen das Bad nur in Begleitung einer zur Beaufsichtigung geeigneten Person (mindestens 16 Jahre alt) nutzen.
 - b) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer zur Beaufsichtigung geeigneten Begleitperson gestattet.

- c) Der Zutritt ist unter anderen Personen nicht gestattet:
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die stark alkoholisiert sind,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (2) Jeder Nutzer muss, um das Bad im öffentlichen Betrieb nutzen zu dürfen, im Besitz einer gültigen Eintrittskarte, Zutrittvoraussetzung oder Jahreskarte nach den gültigen Tarifbestimmungen für das städtische Freibad besitzen.
- (3) Zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Tarifbestimmungen ist jeder Badegast verpflichtet, den Eintrittsnachweis (Tageskarte, Jahres-/Saisonkarte) auf Verlangen des Personals vorzuzeigen. Bei Eintrittskarten, deren Erwerb an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist (z.B. ermäßigter Tarif durch die Wendlingen Card), müssen auch die Nachweise für das Vorliegen dieser Voraussetzungen (Wendlingen Card und Personalausweis) auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (4) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände, wie den Garderobenschlüssel oder Schlüssel für die Helmfächer so aufbewahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Die Benutzung der Becken ist nur in adäquater Badebekleidung zulässig.
- (4) Vor dem benutzen der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werde. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind verboten.

- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der anderen Nutzer kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für Personen der Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/ Betriebsleitung.
- (7) Ballspiele sind nur auf der Spielwiese gestattet. Bei starkem Badebesuch kann der Schwimmmeister derartige Spiele untersagen.
- (8) Die Benutzung von Sportgeräten (z.B. Kurzflossen, Schnorchel) im Schwimmerbecken ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (10) Kinder die nicht schwimmen können ist die Nutzung des Schwimmerbeckens auch mit geeigneten Schwimmhilfen untersagt.
- (11) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mit ins Bad gebracht werden.
- (12) Das Rauchen im und am Beckenbereich ist verboten, sowie am Kleinkindbecken. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Zigaretten müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (14) Garderobenschränke und Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (15) Bei Gewitter sind im Freibad die Becken und die Liegewiese umgehend zu räumen.

- (16) Kraftfahrzeuge, Krafträder, Fahrräder und Roller (auch elektrisch) müssen außerhalb des Freibadgeländes an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Badbetreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht bei Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsmäßige Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Badbetreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründe teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (4) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände wird der Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 Euro in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

- (6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das Freibad Wendlingen am Neckar tritt am 25.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01. Mai 2001 außer Kraft.

Wendlingen am Neckar, 25.02.2025

Steffen Weigel
Bürgermeister